

Fachschaftsordnung der Fachschaft Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

§1 Präambel

(1) Die Studierenden der Fakultät bilden in der Regel eine Fachschaft.

§2 Selbstverwaltung

(1) Die Fachschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(2) Sie hat als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Fachschaftsordnung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(3) Ihr obliegt die Wahrung der Interessen aller ihrer Angehörigen.

(4) Gemeinsame Tagungen gleichgeordneter Organe mehrerer Fachschaften sind möglich.

§3 Organe

(1) Organe der Fachschaft sind:

a. Die Fachschaftsurabstimmung (siehe §5)

b. Die Fachschaftsvollversammlung (siehe §6)

c. Der Fachschaftsrat (siehe §7)

§4 Finanzen

(1) Der Fachschaftsrat muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschaftsvollversammlung verantworten.

(2) Die Finanzordnung der Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung des Finanzgebarens der Fachschaft verbindlich.

§5 Fachschaftsurabstimmung

(1) In einer Fachschaftsurabstimmung üben die Studierenden einer Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.

(2) Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:

a. auf Antrag von 15% der Angehörigen einer Fachschaft, höchstens jedoch von 90 Studierenden oder

b. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung

(3) Beschlüsse der Fachschaftsurabstimmung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(4) Eine Fachschaftsurabstimmung muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor von dem:der Antragssteller:in bekannt gegeben werden. Der Antrag auf eine Fachschaftsurabstimmung muss, mit Ausnahme von §5 Abs 2 Unterpunkt b, von dem:der Antragssteller:in in schriftlicher Form eingereicht werden. Für die Prüfung der Kriterien wird ein von der Fachschaft entsendetes Gremium betraut, dessen Angehörige unbefangen sein müssen. Die Regelung der Entsendung wird durch die Fachschaft festgelegt. Eine Liste der Befürwortenden ist beizufügen. Nach bestandener Prüfung wird der Termin der Fachschaftsurabstimmung durch den Fachschaftsrat mindestens 3 Vorlesungstage vorher bekannt gegeben.

§6 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung das höchste beschließende Organ der Fachschaft.

(2) Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann weiteren Personen Anwesenheits- und Rederecht erteilt werden.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

a. in jedem Semester

b. auf Beschluss des Fachschaftsrates

c. auf schriftliches Verlangen von 10% der Angehörigen der Fachschaft, höchstens jedoch von 60 Studierenden.

(5) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 3 Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(6) Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat im Falle des Absatzes 4c nach Maßgabe der Vorschläge derjenigen, die eine Einberufung verlangen, festgelegt.

(7) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn in der Vollversammlung erweitert werden.

(8) Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit für Anträge von Mitgliedern der Vollversammlung, die nach Anhörung einer Für- und Gegenrede abzustimmen sind. Diese sind:

- a. Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung von einem Mitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat,
- b. Antrag auf Vertagung,
- c. Antrag auf Nichtbefassung des Verhandlungsgegenstandes,
- d. Rückholantrag,
- e. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- f. Antrag auf Änderung der Tagesordnung (nur vor der TO möglich)
- g. Antrag auf Schluss der Redeliste

(9) Nach Ablauf der Amtszeit des Fachschaftsrates ist ein Rechenschafts- und Finanzierungsbericht auf der Vollversammlung vorzulegen. Der Bericht erfolgt mündlich.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen zu verlangen über die Arbeit:

- a. des Fachschaftsrates,
- b. der Gremienvertreter:innen in der Fakultät, soweit es dem Gesetz nicht entgegensteht.

(11) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(12) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(13) Änderungen der Fachschaftsordnung benötigen eine 2/3 Mehrheit.

(14) Auf Antrag eines:einer einzelnen Angehörigen der Fachschaftsvollversammlung ist geheim abzustimmen.

§7 Der Fachschaftrat

(1) Der Fachschaftsrat wird jeweils zum Ende des Sommersemesters von der Fachschaftsvollversammlung auf zwei Semester gewählt.

a. Die entlasteten Mitglieder des Fachschaftsrates bleiben in Kooperation mit den neu gewählten Mitgliedern solange im Amt, bis eine vollständige Einarbeitung erfolgt ist, höchstens aber bis zum Ende des zweiten Semesters. Weitere Absprachen kann der Fachschaftsrat treffen.

b. Bei einer Entlastung zum Wintersemester hin findet der Paragraph 1a nur dann Anwendung, wenn die Gefahr besteht, dass bei einer Entlastung ein Referat vollständig neu zu besetzen ist. In diesem Fall entscheidet der Fachschaftsrat über die Tragweite der Kooperation. Die Höchstdauer ist dabei nach Bedarf festzulegen, darf aber die reguläre Amtszeit (2 Semester) nicht überschreiten.

(2) Der Fachschaftsrat ist auf 13 Mitglieder beschränkt.

(3) Zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates werden die stehenden Ämter (Vorsitz, ZeFaR, Korrespondenz, Finanzen, Geistliches Amt und Ökumene) einzeln entlastet, der übrige Rat kann gesamt entlastet werden.

(4) Auf Antrag eines:einer einzelnen Angehörigen der Fachschaftsvollversammlung muss einzeln entlastet werden.

(5) Bei Austritt im Wintersemester werden die Austretenden einzeln entlastet.

(6) Eine Nachnominierung zum Sommersemester ist möglich.

(7) Die Kandidat:innen müssen der Fachschaftsvollversammlung angehören.

a. In dringenden Fällen kann ein:e Kandidat:in in Abwesenheit durch die Fachschaftsvollversammlung gewählt werden. Dazu muss der:die Kandidat:in eine Erklärung in Textform (per Mail oder als Schriftstück vorlegen), aus welcher der Name, das zu diesem Zeitpunkt bestehende Studienziel, die Semesteranzahl und die Bereitschaft zur Wahl hervorgehen. Weitere Angaben sind optional. Diese Erklärung muss spätestens bis 4 Stunden vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung eingegangen sein.

b. Bei der Vorstellung der Kandidat:innen wird anstatt der persönlichen Vorstellung der Kandidat:innen, deren Erklärung verlesen.

c. Auf Antrag eines:einer Angehörigen der Fachschaft ist namentlich abzustimmen.

d. Auf Antrag eines:einer Angehörigen der Fachschaft ist die Auszählung eines Abstimmungsergebnisses zu wiederholen.

e. Auf Antrag eines:einer Angehörigen der Fachschaft darf diese:r eine persönliche Erklärung zu Protokoll geben.

(8) Der Fachschaftsrat soll aus Studierenden mit dem Studienziel Kirchliches Examen/Magister Theologiae und Studierenden mit dem Studienziel Bachelor/Master of Education bestehen. Andere Studiengänge sollen nach Möglichkeit ebenfalls vertreten sein.

(9) Der Fachschaftsrat bildet mindestens die folgenden Referate:

a. Vorsitz

b. Vertretung im Zentralen Fachschaftenrat (ZeFaR)

c. Korrespondenz

d. Finanzen

e. Geistliches Amt und Ökumene

(10) Es können weitere Referate gebildet werden.

(11) Der Fachschaftsrat kann Arbeitsgruppen einrichten, ein:e Angehörige:r der Arbeitsgruppe muss an den regelmäßigen Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen. Die Arbeitsgruppe ist dem Fachschaftsrat gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

(12) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich.

(13) Der Fachschaftsrat tagt regelmäßig und öffentlich.

(14) Der Fachschaftsrat holt ein Votum der Fachschaft ein, so es sich um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(15) Der Fachschaftsrat entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

(16) Der Fachschaftsrat führt über seine Sitzungen Protokoll. Dieses muss spätestens 24 Stunden vor dem nächsten Sitzungsbeginn den anderen Ratsangehörigen zugänglich gemacht werden.

(17) Es können jeweils vom Fachschaftsrat mehrheitlich legitimierte Angehörige der Fachschaft, falls notwendig, die Belange der Fachschaft gegenüber dem Studierendenparlament vertreten. (Änderung aufgrund Konflikt mit Art. 34.II.a der VS)

(18) Zur Koordination von Fachschafts- und Gremienarbeit sollen die studentischen Gremienvertreter:innen an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen.

§8 Schlussbestimmungen:

Diese Fachschaftsordnung ist auf Beschluss der Vollversammlung vom 10.07.2023 in Kraft getreten. Eine Änderung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.